

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen eben vorgetragenen §. 32 zu sprechen? Die Deputation hat zu dem ersten Satz dieses Paragraphen nichts bemerkt, nur den zweiten Satz zu verändern vorgeschlagen und im Uebrigen den ganzen Paragraphen unverändert gelassen.

Referent Abg. v. König: Es handelt sich nur um eine Abänderung des zweiten Satzes.

Präsident Dr. Haase: Nach dem Bericht soll der Satz: „In dem Ausschreiben u. mitzuthellen“ stehen bleiben.

Referent Abg. v. König: Der bleibt stehen.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation schlägt vor, meine Herren, den ersten Satz des Paragraphen unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer diesen ersten Satz an? — Angenommen.

Für den zweiten Satz hat die Deputation die Fassung vorgeschlagen, welche sich Seite 75 im Berichte findet und so lautet:

„Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advocatenvereins betheilt hat, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder abgestimmt haben, und ob mindestens ein Drittel der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet.“

Staatsminister Dr. v. Zschinskn: Ich sollte glauben, daß die Worte des Entwurfs: „in dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzuthellen“ auch stehen bleiben müssen.

Präsident Dr. Haase: Es hat dies der Herr Referent, soviel ich mich erinnere, erklärt. Nimmt die Kammer den zweiten Satz des Paragraphen in dieser abgeänderten Fassung an? — Angenommen.

Endlich frage ich noch, ob die Kammer den dritten und vierten Satz des Paragraphen:

„In dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzuthellen. Zwischen Denen, welche bei einer Wahlhandlung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von ihnen der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag.“

annehme? — Angenommen.

Nimmt die Kammer in dieser beschlossenen Maße den ganzen Paragraphen an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

#### §. 33.

Die Wahl geschieht durch Abgabe oder Einsendung von Zetteln, auf welchen jeder Wählende Diejenigen bezeichnet, denen er seine Stimme giebt.

Die Deputation hat nichts zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dem §. 33 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

#### §. 34.

Für die sieben Mitglieder der Advocatenkammer sind zugleich sieben Stellvertreter zu wählen. Als gewählt zur Stellvertretung sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl, und zwar sofern es zu einer zweiten Wahl kommt, bei dieser, nach den zu Mitgliedern der Advocatenkammer Gewählten die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorschrift des §. 32 über Entscheidung durch das Loos.

Die Deputation ist ganz einverstanden mit diesem Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den vorgetragenen §. 34 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

#### §. 35.

Alle zwei Jahre scheiden abwechselnd, das eine Mal drei Mitglieder der Advocatenkammer, sowie drei Stellvertreter, das andere Mal aber die übrigen vier Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die übrigen vier Stellvertreter aus, und sind die Ausscheidenden jedesmal durch eine neue Wahl nach Maßgabe der Vorschriften in den §. 32 fg. zu ersetzen. Diejenigen drei Mitglieder und drei Stellvertreter, welche bei dem ersten Wechsel auszuschneiden haben, demnach nur zwei Jahre in ihrer amtlichen Stellung bleiben, werden durch das Loos bestimmt.

Die Deputation hat keine Bemerkung gemacht.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den eben vorgetragenen §. 35 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

#### §. 36.

Die ausscheidenden Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die ausscheidenden Stellvertreter sind zwar sofort wieder wählbar, doch nicht gehalten, für die ersten zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden die Wahl zum Mitgliede der Advocatenkammer oder zum Stellvertreter anzunehmen.

Es ist nichts dabei zu bemerken gewesen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 36 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

#### §. 37.

Die Advocatenkammer wählt aus ihrer Mitte jedes Mal auf die Dauer von zwei Jahren sowohl einen Vorstand und einen Secretär, als auch für einen jeden derselben einen Stellvertreter.

Auch hierzu hat die Deputation sich einverstanden erklärt.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer auch diesen §. 37 an? — Angenommen.